

S A T Z U N G

GEGEN DAS WILDE PLAKATIEREN

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) sowie des § 111 Abs. 1 Nr. 5 und des § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) hat der Gemeinderat am 4. April 1978 folgende Satzung gegen das wilde Plakatieren als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Verbot des wilden Plakatierens

- (1) Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebiets (§ 2 Abs.15 LBO) sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden,
 - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
 - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.